Impfungen

§ 3 Abs. 1 Nr. 5 i.V.m. § 2 Abs. 1 Nr. 1 BVO NRW

Stand: Oktober 2023

Aufwendungen für Schutzimpfungen sind beihilfefähig, soweit sie nach den jeweils gültigen Empfehlungen der Ständigen Impfkommission am Robert Koch-Institut (STIKO) öffentlich empfohlen werden (z.B. Tetanus, Polio, Mumps-Masern-Röteln, Diphtherie).

Darüber hinaus sind Impfungen gegen FSME- (Frühsommer-Meningoenzephalitis), Grippeschutzimpfungen und Impfungen aus Anlass privater Auslandsreisen beihilfefähig.

Die jeweils gültige "Impfempfehlung" können Sie auf den Internetseiten der Stiko einsehen.

Schutzimpfungen aus Anlass von Auslandsreisen

Schutzimpfungen aus Anlass von Auslandsreisen sind nur beihilfefähig, soweit sie empfohlen sind.

Rechtliche Hinweise

Dieses Merkblatt soll Ihnen einen Überblick über die wichtigsten Bestimmungen zur Beihilfe geben. Bitte haben Sie jedoch Verständnis dafür, dass dieses Merkblatt nur eine begrenzte Übersicht der umfangreichen Bestimmungen geben kann. Rechtsansprüche können Sie hieraus nicht ableiten.

Kundenservice

Sie erreichen uns telefonisch

- täglich von 10:00 bis 11:00 Uhr

- zusätzlich montags bis donnerstags von 14:00 bis 15:00 Uhr

unter +49 221 8273-4477.

oder über unser Kontaktformular unter https://versorgungskassen.de/kontakt.html

Gerne können Sie uns auch ein Fax senden unter: +49 221 8284-3686

Herausgegeben von:

Rheinische Versorgungskassen
Mindener Straße 2
50679 Köln
www.versorgungskassen.de